

Merkblatt Umzug - Was ist bei einem geplanten Umzug zu beachten

1. Was ist als Erstes zu tun?

Sie planen einen Umzug oder wurden aufgefordert, Ihre Unterkunftskosten zu senken bzw. Ihr Vermieter hat Ihren Mietvertrag gekündigt.

Vor Abschluss eines Vertrages über eine neue Unterkunft ist es erforderlich, dass Sie, bevor Sie einen neuen Mietvertrag unterschreiben, bei Ihrer zuständigen Leistungssachbearbeitung eine Zusicherung einholen.

2. Welche Unterlagen werden benötigt?

Mietangebot oder noch nicht unterschriebener Mietvertrag
Darlegung des Umzugsgrundes

Unterschreiben Sie daher keinen Mietvertrag, bevor Sie nicht die schriftliche Entscheidung der für Sie zuständigen Leistungssachbearbeitung eingeholt haben!

3. Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein, damit eine Zusicherung erteilt wird?

SGB II

Das Jobcenter Landkreis Göttingen ist zur Zusicherung der Übernahme der Kosten für die neue Unterkunft nur verpflichtet, wenn die Kosten für die neue Unterkunft angemessen sind.

Wenn Sie **innerhalb** Ihres Stadt-, Gemeinde-, oder Samtgemeindegebietes umziehen, ist das Jobcenter Landkreis Göttingen zur Zusicherung der Übernahme der Kosten für die neue Unterkunft nur verpflichtet, wenn die Kosten für die neue Unterkunft angemessen sind **und der Umzug erforderlich ist**. Wenn Sie vom Landkreis Göttingen (einschließlich der Stadt Göttingen) nach außerhalb ziehen möchten, müssen Sie bei dem für Ihren geplanten neuen Wohnort zuständigen Jobcenter die Zusicherung der Übernahme der Kosten für die neue Unterkunft beantragen.

SGB XII

Eine Zusicherung zum Umzug soll erteilt werden, wenn der Umzug durch den Träger der Sozialhilfe veranlasst wird oder aus anderen Gründen notwendig ist.

Ein Umzug wird **durch den Träger der Sozialhilfe veranlasst**, wenn die Unterkunftskosten/Heizkosten unangemessen hoch sind und Sie aufgefordert wurden, Ihre Unterkunftskosten zu senken. Ein Umzug ist eine der Möglichkeiten, Unterkunftskosten und Heizkosten zu senken.

Voraussetzung zur Zusicherung für einen Umzug in diesem Fall ist, dass die Unterkunftskosten und Heizkosten für die neue Wohnung vom Sozialhilfeträger als angemessen angesehen werden und die Zusicherung vor Abschluss des neuen Mietvertrages eingeholt wird.

Auch kann ein **Umzug aus anderen Gründen notwendig** sein. Hierzu müssen Sie Ihre Gründe gegenüber dem Leistungsträger darlegen.

Beispiele:

- Vorliegen eines rechtskräftigen Räumungsurteils
- Bisherige Wohnung genügt nicht den Gesundheitsanforderungen
- Bisherige Wohnung ist deutlich zu klein oder zu teuer
- Es wird eine Ehe geschlossen und ein gemeinsamer Hausstand gegründet
- Eheleute lassen sich scheiden

4. Wie erfolgt die Zusicherung?

Die Zusicherung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Form. Sofern sich nach Abgabe der Zusicherung die Sach- oder Rechtslage derart ändert, dass eine Zusicherung nicht erteilt worden wäre, ist die Behörde an die erteilte Zusicherung nicht mehr gebunden.

5. Was ist, wenn ich meine Wohnung von mir aus kündige?

Eine Zusicherung zum Umzug kommt grundsätzlich nicht in Betracht, wenn Sie durch eigene Wohnungskündigung die Ursache für den Umzug selbst setzen und keine anderen Gründe für einen Umzug sozialhilferechtlich nachgewiesen werden. In diesem Fall können keine Umzugs- und Wohnungsbeschaffungskosten übernommen werden. Vielmehr führt es dazu, dass ggf. nur Unterkunftskosten und Heizkosten in bisheriger Höhe bei der Leistungsberechnung berücksichtigt werden.

Merkblatt Umzug - Was ist bei einem geplanten Umzug zu beachten

6. Was passiert, wenn Sie ohne die erforderliche Zusicherung den Mietvertrag für die neue Wohnung unterschreiben?

SGB II

Sollten Sie ohne die erforderliche Zusicherung umziehen, können für Sie finanzielle Nachteile entstehen. Zum einen ist bei Umzügen innerhalb Ihres Stadt-, Gemeinde-, oder Samtgemeindegebietes geregelt, dass Kosten der Unterkunft nur in der bis dahin zu tragenden Höhe erbracht werden können. Darüber hinaus kann die Übernahme/Berücksichtigung der Mietkaution für die neue Wohnung nicht erfolgen.

Besonderheiten für unter 25-jährige Leistungsberechtigte

Wenn Sie noch keine 25 Jahre alt sind, ist es Ihnen grundsätzlich zumutbar, bei Ihren Eltern im Haushalt zu leben.

Ziehen Sie ohne vorherige Zusicherung um, werden bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres regelmäßig keine Mietkosten durch das Jobcenter übernommen.

Dieses gilt auch dann, wenn Sie im Haushalt Ihrer Eltern keine SGB II-Leistungen bezogen haben und in der Erwartung umziehen, dass Sie Arbeitslosengeld II beziehen werden.

SGB XII

Wohnungsbeschaffungskosten, Mietkautionen und Umzugskosten sollen grundsätzlich nur dann gewährt werden, wenn die Kosten für die neue Unterkunft angemessen sind und vor dem Abschluss des Mietvertrages die Zusicherung eingeholt worden ist. Die Zusicherung ist für die Übernahme angemessener Unterkunfts- und Heizkosten keine zwingende Voraussetzung; zur möglichen Gewährung von Umzugs- und Wohnungsbeschaffungskosten hingegen ist sie zwingend erforderlich. Wenn Sie also um Einholung einer Zusicherung zum Umzug einen Mietvertrag unterschreiben bzw. umziehen, können Sie nicht davon ausgehen, dass Ihre Unterkunfts-kosten in voller Höhe berücksichtigt werden.

7. Können im Falle eines Umzuges doppelte Mietzahlungen berücksichtigt werden?

Im Rahmen von Wohnungsbeschaffungskosten können doppelte Mietzahlungen nur dann berücksichtigt werden, wenn der Umzug notwendig ist und Sie belegen können, alles Ihnen zumutbare getan zu haben, um die doppelten Mietkosten zu vermeiden (Erklärungen durch neuen und bisherigen Vermieter können dieses belegen).

Maklergebühren werden nicht als Wohnungsbeschaffungskosten berücksichtigt.

8. Werden Mietkautionen/Genossenschaftsanteile berücksichtigt/übernommen?

Eine Übernahme von Mietkaution und Genossenschaftsanteilen kommt nur in Betracht, wenn vor Abschluss des Mietvertrages die Zusicherung des Leistungsträgers eingeholt wurde.

Grundsätzlich erfolgt die Gewährung darlehensweise.

Voraussetzung dafür: Es ist keinerlei Vermögen (auch unter dem Vermögensfreibetrag) vorhanden.

9. In welchem Umfang werden Umzugskosten übernommen/berücksichtigt?

Aufgrund der allgemeinen Verpflichtung, die Hilfebedürftigkeit so gering wie möglich zu halten, ist es leistungsberechtigten Personen grundsätzlich zuzumuten, einen Umzug in Eigenregie durchzuführen. In der Regel fallen daher nur Kosten für einen Umzugswagen an. Es sind mindestens drei Kostenvoranschläge rechtzeitig vor dem geplanten Umzugstermin einzureichen. Weiterhin können Benzinkosten und ggf. eine Pauschale für Verpflegung für kostenlos mithelfende Familienangehörige und Bekannte gewährt werden.

In begründeten Einzelfällen können Kosten für fremde Helfer, z. B. für das Ein- und Ausladen des Umzugsgutes, übernommen werden. Ggf. kommt auch eine Berücksichtigung von angemessenen Kosten für Aufbau- und Montage in Betracht, sofern es nach Prüfung des Einzelfalles nicht zuzumuten ist, dieses selbst durchzuführen.